

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bau- und Kunstglaserei Josef Weber GmbH

(Stand: 01.01.2005)

I. Allgemeines

1. Unsere sämtlichen auf künftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge und Beratungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden Bedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Geschäfte gelten. Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Erhalt ausdrücklich widersprechen.

2. Unsere Angebote sind, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, stets freibleibend, insbesondere bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten. Unsere Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich in unseren Warenbeschreibungen, die ausschließlich als solche kenntlich gemacht sind, beschrieben. Prospekte, Beschreibungen auf Internetseiten oder ähnliche Veröffentlichungen dienen nur der Veranschaulichung, aber nicht der Beschreibung der vertraglich geschuldeten Eigenschaften.

3. Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erhalten, werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

4. Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, denen eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit nicht zugeordnet werden kann.

5. Für Werkverträge gelten, wenn es sich um eine Bauleistung handelt, ergänzend die "VOB Teil B und C".

6. Vertragliche Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche bzw. mündliche Bestätigung.

7. Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenanschlägen sowie den von uns erstellten Fotografien, Texten, Dateien, Zeichnungen, Entwürfen, Skizzen, Vorlagen und anderen Anlagen behalten wir uns vor.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote gelten nur bei vollständiger Abnahme der aufgeführten Artikel. Wenn nicht anders angegeben, gelten die Angebotspreise ohne Lieferung und Montage. Wenn nicht gesondert aufgeführt, werden Lieferung und Montage extra berechnet. Angebote mit Lieferung oder Montage gelten, wenn nicht anders angegeben, innerhalb eines Radius von 40 km.

2. Der Auftraggeber ist mit seiner Unterschrift unter den Auftrag an diesen gebunden (Antrag). Wir nehmen den Auftrag durch schriftliche oder mündliche Bestätigung an (Annahme).

3. Bestätigen wir den Auftrag nicht schriftlich oder mündlich binnen 3 Wochen ab dem Tag der Unterzeichnung durch den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber an seinen Antrag nicht mehr gebunden, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist für die Auftragsbestätigung von 7 Tagen gesetzt hat und die Auftragsbestätigung (Annahme) auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfolgt.

4. Erteilt der Verbraucher den Auftrag auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Auftragserteilung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

5. Unsere Angebote verstehen sich, soweit nicht Gegenteiliges schriftlich oder mündlich vereinbart ist, jeweils ohne Liefer- und Montagekosten. Aufträge sind grundsätzlich nicht Gegenstand unserer Leistungen und müssen jeweils vom Besteller erbracht werden. Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird. Bei Angeboten wird keine Gewähr für Richtigkeit von Maßen, Stückzahlen, Modellformen, Glasausbau, usw. übernommen. Der Besteller ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der angegebenen Positionen zu überprüfen.

III. Preisstellung

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, einschließlich Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgebend ist auch bei Abrufaufträgen die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Preisliste.

2. Preise gelten nur für rechteckige Formate. Nicht rechteckige Scheiben werden nach den Maßen des kleinsten, umschriebenen Rechtecks gerechnet und bedingen einen Aufschlag. Die Preise in unseren Angeboten verstehen sich jeweils für die gesamte Menge und soweit vereinbart, für Lieferung und Einbau in einem Zug.

3. Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, später als 4 Monate nach Vertragsabschluss oder später als der vereinbarte Liefertermin, so sind wir zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, es sei denn, dass eine längere Preisgarantie vereinbart worden ist. Der Auftraggeber hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

IV. Lieferzeit, Störungen

1. Wir bemühen uns, Lieferfristen und -termine einzuhalten; soweit nicht anders vereinbart, sind diese unveränderlich. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach einer von ihm schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

2. Teillieferungen sind zulässig.

3. Der Käufer verpflichtet sich, die Transport- und Produktionsverpackungen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer stofflichen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zuzuführen.

V. Leistungsverbehalt

1. Von uns angegebene Lieferfristen gelten von dem Tag an, an dem uns der Auftraggeber verbindliche Maße und zweifelsfrei zur Verfügung stellt. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so muss der Auftraggeber rechtzeitig die notwendigen Vorleistungen erbringen.

2. Bei Ereignissen höherer Gewalt, die uns an der Erfüllung unserer Verpflichtungen hindern - unabhängig davon, ob diese uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind - verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung,

zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen gleiche Transportbehinderungen von Rohstoffen, Arbeitskämpfe sowie sonstige Umstände, die wir nicht vorhergesehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwendbar konnten. Wir sind von der Lieferpflicht befreit, wenn die Lieferung unmöglich ist.

3. Wir übernehmen nicht das Beschaffungsrisiko. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig selbst beliefert werden und anderweitige Deckungskäufe unzumutbar oder fehlgeschlagen sind oder uns bzw. unseren Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind oder uns nicht bekannt waren und die nicht in unserem Einflussbereich liegen, wie z. B. Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörung, auch bei unseren Lieferanten (z. B. Werkzeugbruch), Lieferblockaden, Betriebsstilllegungen, Versagen der Im- bzw. Exportlizenz, sonstige hoheitliche Eingriffe sowie darüber hinaus gehende Umstände, die als höhere Gewalt anzusehen sind. Wir verpflichten uns, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Käufers unverzüglich zu erstatten.

4. Das verstreichen bestimmter Lieferfristen und Termine befreit den Kunden, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 3 Wochen verbunden mit der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit der Auftragnehmer eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.

5. Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandverkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmter Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auch bei Versendung erst mit der Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug mit der Annahme ist. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat er die Kosten der Lagerhaltung zu tragen.

VI. Gewährleistung

1. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen Mängel sind bei Empfang, spätestens jedoch binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gemäß § 377, 378 HGB bleiben unberührt.

2. Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewicht, Farbtonen sowie Glasstrukturverlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Wenn nicht anders angegeben, wird durchsichtiges Glas mit handelsüblichem Grünstich ohne Sichertheitseigenschaften verwendet.

3. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge leisten wir Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Mängel der Ware werden zunächst nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neuerstellung behoben, wobei uns für die Vornahme der Nacherfüllung eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuräumen ist. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit nur unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Für Bauleistungen gilt § 13 VOB/B. Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist die Ersatzlieferung erneut mangelhaft, so ist uns auf Verlangen nochmals die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung bzw. Neuerstellung innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen einzuräumen. Nur wenn der Hersteller seinen unter VI. übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb der genannten Frist nicht nachkommt oder die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Selbstvornahme, Rückgängigmachung des Verlangenen (Rücktritt) oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittrecht zu.

5. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für neu hergestellte Sachen 2 Jahre ab Abnahme des Werkes. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist für neu hergestellte Sachen 1 Jahr ab Abnahme des Werkes. Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche bei einem Bauwerk beträgt 2 Jahre ab Abnahme der gesamten Leistung.

6. Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalische bedingte Erscheinung an Gläsern dar: - unauffällige optische Erscheinungen, - farbige Spiegelungen (Interferenzen), - optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern („Hammerschlag“), - Verzerrung des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern, Aufbaugepunkte bei vorgespannten, Biege-narben bei gewölbten Gläsern, - Lufteinschlüsse, Blasen, Kratzer, Schlieren, Farbabweichungen und Trübungen bei Ornament- und Antikgläsern. Keine Mängel stellen auch Klappern, Drohnen, Vibriieren und Glasanschlag sowie Ver-rutschen oder Verfarben von-Distanzstopfen und Filzplättchen bei Sprossen-Isolierglas.

7. Prüfungen und Berechnungen jeder Art wie z. B. Materialprüfungen, Schallschutzprüfungen und Glasdickenberechnung sowie Zulassungen jeglicher Art gehören nicht zu unseren Leistungen. Eigenschaftswerte von Glasergebnissen wie z. B. Schall-dämm-, Wärmedämm- und Lichttransmissionenwerte etc., die für die entsprechende Funktion ausgegeben werden, beziehen sich auf Prüfscheiben nach den entsprechend anzuwendenden Prüfnormen, deren Mess-ergebnisse in Prüfzeugnissen festgehalten sind. Bei anderen Formaten, Kombinationen sowie durch den Einbau und äußere Einflüsse können sich die angegebenen Werte ändern, ohne dass die Scheibe hierdurch mangelhaft wird.

8. Wir weisen darauf hin, dass jegliche Abdeckung von Glasern, die zu Teilabschattung führen, eine erhöhte Glas-

spannung und damit eine Bruchgefahr bedingen. Ein solch bedingter Bruch ist von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

9. Für die Verarbeitung kundeneigener Scheiben wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

VIII. Keine Haftung für Beratung; Keine Garantien

1. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Sollte im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart sein, haften wir für Beratungsfehler im Umfang von VI. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Käufer verantwortlich.

2. Der Käufer erkennt an, dass wir weder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, noch eine Garantie für das Verhalten einer Beschaffenheit für eine bestimmte Dauer im Sinne des § 443 des deutschen BGB abgeben haben. Wir geben Zusage und Garantien ausschließlich durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen ab, und dann nur schriftlich und mit ausdrücklicher Beziehung als „Garantie“.

VIII. Warenrücknahme

1. Zurückgekauft und gelieferte Waren können nicht zurückgenommen werden. Stimmten wir im Ausnahmefall der Rücklieferung von Waren, die in einwandfreiem und verkaufsfähigem Zustand sind, zu, so hat der Käufer die Rücklieferung auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu veranlassen. Rückgelieferte Waren werden dem Käufer unter Abzug der jeweils anfallenden Kosten (z. B. für Umarbeitung), jedoch von mindestens 30% des Verkaufspreises gutgeschrieben.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen auf Eigentumsvorbehalt. Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für eine bestimmte vom Käufer bezeichnete Lieferung bezahlt ist. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 4 auf uns übergeht. Der Käufer darf die Vorbehalts-ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt von uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.

3. Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren stehen uns die Eigentumsrechte an dieser Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehalts-ware. Er verwahrt sie mit der im kaufmännischen Geschäfts-verkehr üblichen Sorgfalt unentgeltlich für uns. Die hiernach entziehenden Mitgeltungsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1. Der Käufer ist auf Verlangen verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sachen auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.

4. Zur Sicherung sämtlicher Forderungen tritt der Käufer mit sofortiger Wirkung alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten, die für ihn durch die Weiterveräußerung entstehen, auf uns ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit nicht uns gehörender Ware, so gilt die Abtren-nung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die sich nach unseren Verkaufspreisen bemisst.

5. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Einziehungs-befugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Käufer seinen Zahlungs-verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen (Dritt-schuldner) bekannt zu geben und ihnen die Abtretung anzuzeigen; unser Recht, die Abtretung den Drittschuldner direkt mitzuteilen, wird dadurch nicht berührt. Die Kosten für solche Mitteilungen hat uns der Käufer zu ersetzen. Der Käufer verpflichtet sich, die Forderungen gegen Drittschuldner nicht a Dritte abzutreten, sich auf Einwendungen aus einem etwa bestehenden Abtretungsverbot uns gegenüber nicht zu berufen und mit dem Drittschuldner kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

6. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat die vollstreckenden Personen auf unser Eigentum hinzuweisen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

7. Holen oder nehmen wir in Ausübung unserer Sicherungsrechte die Ware zurück, so liegt dann kein Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass von uns Beauftragte zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware die Räume des Käufers betreten.

8. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Marktwert die zu sichernde Forderung um 25% übersteigt.

9. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam oder Dritten gegenüber nicht durchsetzbar sein sollte, hat der Käufer auf unser Verlangen entweder aktiv an den Schritten, die zur Wirksamkeit und/oder Durchsetzbarkeit des Eigentumsvorbehalts erforderlich sind (z. B. notarielle Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen und/oder Registrie-rung bzw. Veröffentlichung des Eigentumsvorbehalts in einem öffentlichem Register), aktiv mitzuwirken oder, nach unserer Wahl, eine gleichwertige Sicherheit zu stellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen

verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

X. Schadenersatz

1. In den Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung und unerlaubter Handlung.

2. Wir haften auf Schadenersatz nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Tun. Vorstehende Haftungs-freizeichnung gilt nicht, soweit wir zwingend gesetzlich haften, z. B. (1) nach dem Produkthaftungsgesetz, (2) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungshilfen beruht, (3) wenn der Auftraggeber Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht, (4) wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, (5) Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette (§ 478 BGB) betreffen sind. Soweit wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist unsere Ersatz-pflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

3. Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren 12 Monate nach Ablieferung, es sei denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke) und § 478 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben.

XI. Zahlungsbedingungen

1. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart - Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz bei Unternehmen und in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz bei Verbrauchern sowie Ersatz des sonstigen Verzugs-schadens an Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen.

2. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwes-tergesellschaft oder sonst verwandte Gesellschaft hat. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit unserer Kaufpreisanprüche.

3. Wir behalten uns die Hereinnahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach Einlösung oder Guthschrift der Zahlung als erfüllt. Die Kontospesen und sonstige Kosten werden dem Käufer angelastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der Guthschrift auf unserem Konto als erfolgt.

4. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Es ist ihm nicht gestattet, ein Zurückhaltungsrecht auszuüben.

5. Bei Nichteingahlung der Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen zu verlangen. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird infällig; der Käufer ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels in bar zu bezahlen. Wir können in diesen Fällen vom Vertrag zurücktreten und Schadens-ersatz verlangen. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

XII. Angaben des Bestellers

1. Fehler aus dem vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu Lasten des Bestellers, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind. Unsere Preise verstehen sich für ununterbrochene Abwicklung der von uns zu erbringenden Leistung in der normalen Arbeitszeit. Für die auf Wunsch des Bestellers durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter nicht vorhergesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn Auftrags des Bestellers zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind.

2. Herstellergarantie: Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Garantie des jeweiligen Herstellers, z. B. für Mehrscheiben-Isolierglas, werden an den Kunden weitergegeben. Beschränkt sich eine Herstellergarantie nur auf Ersatzlieferung, gehen Aus- und Einbaukosten zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung von Ersatzscheiben gilt die Restlebenszeit der ursprünglichen Garantie. Für die vom Lieferanten gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerech erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Besteller zu vertretender Umstände nicht eingebaut werden können, geht die Gefahr auf den Besteller über, sofern er zuvor in Annahmeerzeug gesetzt worden ist.

3. Unsere Leistungen beinhalten grundsätzlich keine statischen Berechnungen. Materialprüfungen, Schallschutzprüfungen sowie Zulassungen jeglicher Art. Solche zusätzlichen Leistungen müssen ausdrücklich vereinbart werden und sind gesondert zu vergüten.

4. Entsorgung von Abfall aus dem Bereich des Auftraggebers ist, unabhängig von der Menge, eine besondere Leistung und damit zu vergüten.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Ablieferung der verkauften Ware ist unser Lieferwerk oder unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist Osterhofen/Niederbayern.